



Wärmeliefervertrag

Vertrag

über den Anschluss an das Fernwärmenetz
und die Lieferung von Fernwärme durch die
Bürgergenossenschaft Neue Energie eG
Günthersleben-Wechmar / Schwabhausen
(Anschluss- und Liefervertrag)

Zwischen

Name

Vorname

Straße, Nr.

Mitgliedsnummer

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

und der

Bürgergenossenschaft Neue Energie eG
Günthersleben-Wechmar / Schwabhausen

Anschlussobjekt
(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....
(Straße, Hausnummer)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung. Als Wärmeträger dient Wasser.

Der Wärmekunde weist seine Eigentümerstellung durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges der Genossenschaft nach.

1.2. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von

$Q' = \dots\dots\dots$ KW vereinbart.

1.3. Für die Abschlagzahlung wird zunächst von einer Wärmemengeabnahme von

$\dots\dots\dots$ kWh pro Jahr ausgegangen.

1.4 Die Wärmelieferung erfolgt voraussichtlich ab der Heizperiode 2011/2012, spätestens jedoch mit der Fertigstellung der Installation. (vgl. 2.2).

Mit der Beendigung der Installation ist der Kunde zur Abnahme und die Genossenschaft zur Lieferung verpflichtet.

1.5 Die Genossenschaft stellt für das Anschlussobjekt eine Übergabestation zur Verfügung.

1.6. Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferungspflicht und Verantwortlichkeit der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über. Die Sekundärseite stellt den Ausgang bzw. die Anschlussseite der Hausübergabestation dar.

2. Technische Bedingungen

2.1. Die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Hausübergabestation und der geeichten Wärmemengenmessereinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt.

Als Anschlussstrecke für die Wärmeleitung wird grundsätzlich die für die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG kostengünstigste Variante gewählt. Sollte der Wärmekunde eine andere Variante bevorzugen, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

2.2. Sekundärseitige Veränderungen ab der Hausübergabestation, die vom Wärmekunden gewünscht werden oder notwendig sind, sind vom Wärmekunden selbst zu tragen.

2.3. Der Wärmekunde gestattet der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG oder einer von ihr beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation, Wartung der technischen Anlagen, die für die Belieferung des Kunden mit Wärme notwendig sind. Diese technischen Anlagen bleiben Eigentum der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leitungen, die Wärmeübergabestation nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks dienen, auf dem sie installiert werden. Sie werden nicht ein wesentlicher Bestandteil, sondern nur für einen zeitlich befristeten Zweck errichtet, sie sind Scheinbestandteil im Sinne des § 95 Absatz 1 BGB.

Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften und insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Änderung der Rechtsprechung die vorbezeichneten Anlagen als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks angesehen werden sollten, verzichtet der Wärmekunde auf sämtliche Rechte und Ansprüche aus einer etwaigen Verbindung der errichteten Anlage mit dem Grundstück im Sinne von § 946 BGB.

Der Wärmekunde wird an sämtlichen Handlungen mitwirken, die für diesen Fall die Scheinbestandteileigenschaft wiederherstellen und die errichtete Anlage erforderlichenfalls unentgeltlich an die Genossenschaft zurück übereignen.

2.4. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, das von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG ausgeht.

2.5. Das als Wärmeträger dienende Wasser, kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, in seiner Zusammensetzung verändert oder verunreinigt werden. Auf die hohe Vorlauftemperatur (Gefahr von Verbrühungen) wird ausdrücklich hingewiesen.

2.6. Für die Verbrauchsabrechnung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtung, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag,

gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG, ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück, sowie zu seinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb die Bürgergenossenschaft Neue Energie eG bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten.

2.7. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG möglich.

3. Anschlussgebühren, Preise, Bezahlung und Abrechnung

3.1. Der Wärmekunde bezahlt

- einen Arbeitspreis für bezogene Wärme;
- einen Grundpreis für die Wärmebereitstellung.

Die vom Wärmekunden bezogene Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmemengenzählers an der Übergabestation gemessen.

3.2 Da gemäß § 1.5 für jedes Anschlussobjekt nur eine Übergabestation zur Verfügung gestellt wird, ist der Wärmekunde verantwortlich, wenn auf dem Grundstück mehrere unabhängig voneinander betriebene Heizungsanlagen bestehen. In diesem Fall beschränkt sich die Leistung der Genossenschaft auf die Zurverfügungstellung einer funktionierenden Übergabestation.

Zusätzliche Kosten, die durch die Installation / durch Anschluss einer größeren Übergabestation von mehr als 27 KW entstehen, hat der Wärmekunde selbst zu tragen. Die gilt auch für weitere zu errichtende Übergabestationen und die damit verbundenen Kosten.

3.3. Der Grund- und Arbeitspreis richtet sich nach der aktuellen Preisliste (siehe Anlage 1), der Bestandteil dieses Vertrages ist. Infolgedingt oder infolge von Änderungen, z.B. bei den Ausgaben für die Energieträger oder dem Personal, kann es notwendig werden, den Grund- und Arbeitspreis anzupassen. Diese Preisanpassung legt der Vorstand einvernehmlich fest.

3.4. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.5. Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus dem voraussichtlich geschätzten Jahresverbrauch geteilt durch 12 Monate und dem monatlichen Grundbeitrag gemäß der Preisliste.

Die Abschläge sind monatlich bis zum 10. eines jeden Monats in voller Höhe zu zahlen. Die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlung für den Wärmekunden ergibt sich aus der Anlage 2. die dem Vertrag beigelegt ist.

3.6. Nach Ablauf des ersten vollständigen Abrechnungsjahres (Kalenderjahres) orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlung an dem Gesamtverbrauch des Wärmekunden für das vorangegangene Abrechnungsjahr.

3.7. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen des Wärmekunden werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet. Darüber hinaus gehende Überzahlungen, werden dem Wärmekunden erstattet. Restforderungen der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig.

3.8. Einziehungsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Bürgergenossenschaft Neuer Energie eG bis auf Widerruf, die für mein Konto bestehende Zahlungsverpflichtung mittels Lastschriftbeleg zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Verwendungszweck: Abschlag Wärmeenergie

Konto-Nr.:

Datum der Abbuchung: bis 10. des jeweiligen Monats

4. Vertragsdauer

4.1. Der Wärmekunde ist Mitglied der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist gemäß § 3.2 e der Satzung verpflichtet, mit jedem Mitglied einen Wärmelieferungsvertrag abzuschließen. Gemäß § 5 der Satzung kann die Kündigung der Genossenschaft frühestens 5 Jahre nach dem Eintritt des Mitgliedes erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist gemäß § 9 der Satzung an den Abschluss des Wärmelieferungsvertrages gekoppelt. Vor diesem Hintergrund beträgt die Laufzeit des Lieferungsvertrages ebenfalls 5 Jahre.

4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen hierüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.

4.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung.

5. Sonstiges

5.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die

Versorgung mit Fernwärme (ABVFFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.

5.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.

5.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Thüringen, gespeichert werden.

5.4 Der Vertrag wird von beiden Seiten vorbehaltlich der Eintragung der Bürgergenossenschaft in das Genossenschaftsregister geschlossen.

6. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

6.1 Preisblatt vom April 2010 (Anlage 1)

6.2. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 in seiner letzten gültigen Fassung

Günthersleben-Wechmar, den

.....
Bürgergenossenschaft Neue Energie eG

Wärmekunde

Preisblatt (Anlage 1)

Ab der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Energielieferung zu einem Preis von 7,9 Cent/kWh zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (19 %) = 9,4 Cent/kWh.

Der monatliche Grundpreis beträgt 10,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (19 %) = 11,90 €.

Information

Ausweislich des Preisblattes werden dem Wärmekunden keine weiteren Kosten seitens der Genossenschaft auferlegt.

Durch die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG und mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages sind die Anschlusskosten mit dem Genossenschaftsanteil von 5.000,00 € abgegolten.

Ausgenommen sind der Anschluss anderer Anschlussobjekte/Grundstücke des gleichen Mitgliedes und die Mehrkosten für größere Übergabestationen größer als 27 kW sowie mehrerer Übergabestationen (siehe Wärmeliefervertrag)